

Stadtrecht der Stadt Schortens

Richtlinie über Vergünstigungen der Stadt Schortens

§ 1 Präambel

Die Stadt Schortens regelt mit dieser Richtlinie alle Vergünstigungen in städtischen Einrichtungen sowie Angebote für bestimmte Ziel- oder Altersgruppen und unterstreicht damit die Ausrichtung als familienfreundliche Kommune.

§ 2 Vergünstigungen bei Entgelten in Einrichtungen der Stadt Schortens

(1) InhaberInnen des „SchortenSpass“

1.1. Antragsberechtigt sind Personen mit folgendem Leistungsbezug:

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, 3. Kapitel)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, 4. Kapitel)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII, 6. Kapitel)
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- Hilfe zur Pflege (SGB XII, 7. Kapitel)
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag (§ 6a BKGG) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

1.2 Ferner gilt das Angebot des „SchortenSpass“ für SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Freiwilligendienste (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst) befristet für die Dauer der jeweiligen Beschäftigung bzw. der Ausbildungsdauer

InhaberInnen des „SchortenSpass“ erhalten eine 50 %-ige Ermäßigung auf die Eintrittsentgelte im Freizeitbad Aqua-Toll, Naturfreibad Schortens, Bürgerhaus und Stadtbücherei Schortens. Anträge auf Ausstellung des „SchortenSpass“ können unter Vorlage der entsprechenden Bescheide über den Bezug der vorgenannten Leistungen bei der Stadt Schortens (im Empfangsbereich des Bürgerservices) gestellt werden.

(2) InhaberInnen eines Schwerbehindertenausweises Merkzeichen „B“

Bei Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises Merkzeichen „B“ (= Begleitperson erforderlich) sind, haben die jeweiligen Begleitpersonen einen kostenfreien Eintritt in den öffentlichen Einrichtungen Bürgerhaus, Freizeitbad Aqua-Toll und Naturfreibad Schortens.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 3 Weitere Vergünstigungskarten und Angebote der Stadt Schortens

Folgende Angebote und Vergünstigungskarten werden angeboten:

EhrenamtsCard

Personen mit Wohnsitz in Schortens und einem Mindestalter von 18 Jahren erhalten auf Antrag die EhrenamtsCard, sofern eine (gemeinwohlorientierte) ehrenamtliche Tätigkeit mit einem Umfang von mind. 5 Std./Woche bzw. 250 Std./Jahr seitens des Vereins oder der Institution bestätigt wird. Voraussetzung ist eine mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit. Die EhrenamtsCard ist befristet auf 3 Jahre. Sie kann jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend auf Antrag verlängert werden.

KarteninhaberInnen erhalten eine 10 %-Ermäßigung bei den Eintrittsentgelten im Freizeitbad Aqua-Toll, Naturfreibad Schortens, Bürgerhaus und Stadtbücherei Schortens. Darüber hinaus gewähren einige Gewerbebetriebe in Schortens ebenfalls eine Ermäßigung.

RedCard

Für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Schortens (einschl. Jugendgruppen und Alterskameraden) wird die RedCard angeboten. Die Voraussetzung ist nur an eine aktive Mitgliedschaft geknüpft, die von den Wehren bestätigt werden.

KarteninhaberInnen erhalten eine 10 %-Ermäßigung bei den Eintrittsentgelten im Freizeitbad Aqua-Toll, Naturfreibad Schortens, Bürgerhaus und Stadtbücherei Schortens. Darüber hinaus gewähren einige Gewerbebetriebe in Schortens ebenfalls eine Ermäßigung.

Jugendgruppenleiter-Card (JuLeiCa)

Personen mit Wohnsitz in Schortens und einem Alter von unter 18 Jahren, die im Besitz einer vom Landkreis Friesland ausgestellten Jugendgruppenleiterkarte – JuLeiCa) sind, erhalten eine 10 %-Ermäßigung bei den Eintrittsentgelten im Freizeitbad Aqua-Toll, Naturfreibad Schortens, Bürgerhaus und Stadtbücherei Schortens sowie dem Familienzentrum Pferdestall.

Stadtrecht der Stadt Schortens

Seniorenpass

Für Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Schortens und einem Mindestalter von 60 Jahren bietet die Stadt den sogen. „Seniorenpass“. Unabhängig von dieser Altersgrenze (aber mit Wohnsitz in Schortens) können auch InhaberInnen des „SchortenSpass“, nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1.1 der Richtlinien diese Angebote nutzen.

Eine zusätzliche Ermäßigung wird auf die Entgelte des Seniorenpasses nicht gewährt, da die Veranstaltungen und Ausflüge bereits zu einem ermäßigten Preis angeboten werden.

Schortens, _____

Gerhard Böhling
Bürgermeister